

83. Kann eine preussische Stadtgemeinde eine Besoldungsordnung, die eine allgemeine Gehaltserhöhung bringt, für bestimmte Beamtenklassen in Kraft setzen, davon aber einzelne diesen Klassen angehörige Beamte ausnehmen?

nach der Fassung der Briefe im vorliegenden Falle mehr an ein festes Angebot als an einen Kauf auf Besicht gedacht haben. Daß eine Besichtigung des Holzes vorgesehen war, spricht nicht dagegen, denn auch unter der Voraussetzung eines festen Angebots bestand für die Klägerin das Bedürfnis, durch die Besichtigung des Holzes eine Grundlage für ihre Entschlüsse zu gewinnen. . . . Jedenfalls sollte die Klägerin in den Stand gesetzt werden, durch eine einfache Erklärung den beabsichtigten Kaufvertrag abzuschließen; hierzu bedurfte es aber einer Einigung über alle näheren Bedingungen. . . .

Nach der von den Parteien am 6. Juni 1918 geschlossenen Vereinbarung war der Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Möglichkeit, das Holz käuflich zu erwerben, bis zum 27. Juni 1918 zu gewähren. Am 11. Juni 1918 hat aber der Beklagte der Klägerin geschrieben, daß er das „Besitzrecht“ an dem Waldbut einem Interessenten abgetreten habe, da ihm die Schwierigkeiten wegen der Entfernung von der Bahn zu groß erschienen, so daß ihm ein kleiner sicherer Gewinn angenehmer sei, als die Durchführung des Geschäfts. Auf den Widerspruch der Klägerin vom 12. Juni, die dem Beklagten ankündigte, daß sie ihn wegen des entgangenen Gewinns haftbar mache, stellte er in einem Schreiben vom 14. Juni 1918 in Abrede, daß das Geschäft abgeschlossen gewesen sei, er habe sich schriftliche Bestätigung und vor allem „die Klärung der Anfuhr, deren Schwierigkeiten vorher nicht zu übersehen“ gewesen seien, vorbehalten. Daß sich der Beklagte mit dem Schreiben vom 11. Juni endgültig und „mit unbrüchbarer Entschlossenheit“ von seinem Angebote losgesagt habe, will das Berufungsgericht nicht anerkennen; vielmehr sei anzunehmen, daß der Beklagte seine Stellung geändert und sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen entschlossen hätte, wenn die Klägerin darauf bestanden und nicht sofort Gewinnerfaz verlangt hätte. Aus dem zweiten Absatz seines Schreibens, in dem er der Klägerin in aller Kürze ein anderes Angebot in Aussicht stellt, ergebe sich, daß er einen Bruch mit ihr habe vermeiden und die Geschäftsverbindung aufrecht erhalten wollen; diesen Wunsch aber habe er in dem Briefe vom 14. Juni 1918 wiederholt. Es mag nun zugegeben werden, daß auch einer an sich klaren Ablehnung der Erfüllung mit Rücksicht auf anderweite Umstände die Eigenschaft einer endgültigen Erfüllungsverweigerung unter besonderen Verhältnissen abgesprochen werden kann, ferner, daß es in dieser Hinsicht von Erheblichkeit sein kann, wenn der Ablehnung eine Erklärung hinzugefügt wird, aus der der Wunsch einer Fortsetzung der geschäftlichen Beziehungen hervorgeht. So hatte das Berufungsgericht in dem RGZ. Bd. 102 S. 263 entschiedenen Falle daraus, daß die damalige Beklagte ihrer Erfüllungsverweigerung hinzugefügt hatte, sobald sie wieder Bedarf habe, werde sie eine neue Offerte von der Klägerin einholen, gefolgert, die Beklagte

III. Zivilsenat. Urtr. v. 7. April 1922 i. S. W. u. Gen. (Rl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). III 464/21.

I. Landgericht Bochum. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Kläger, damals Polizeibeamte auf Lebenszeit im Dienste der beklagten Stadtgemeinde, traten am 1. Juli 1909 anlässlich der Übernahme der Polizei durch den preussischen Staat als Schutzleute in den Staatsdienst. Sie kochten aber im April 1910 gegenüber der Beklagten den Übertritt wegen Zwanges und wegen arglistiger Täuschung an und klagten auf Schadensersatz nach Maßgabe des Unterschieds der Bezüge im städtischen und im staatlichen Dienste. Die erste Instanz wies die Klage ab. Ein früheres Berufungsurteil, das die Berufung der Kläger zurückgewiesen hatte, wurde durch Urteil des erkennenden Senates vom 26. März 1915 III 510/14 aufgehoben. Das Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, erhob Beweis und wies dann die Berufung der Kläger wiederum zurück. Auf die Revision der Kläger wurde auch dieses Berufungsurteil aufgehoben und die Sache nochmals an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

#### Gründe:

Es handelt sich nach dem gegenwärtigen Stande der Sache nur noch um den Schadensersatzanspruch der Kläger aus unerlaubter Handlung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB. in Verb. mit §§ 240, 263 StGB. oder nach § 826 BGB. Das Berufungsgericht hält für naheliegend, daß die Vertreter der Beklagten durch Drohung und arglistige Täuschung in nicht zu entschuldigender Weise auf die Kläger eingewirkt haben und daß dadurch die Kläger zum Übertritt in den Staatsdienst widerrechtlich bestimmt worden sind, läßt aber dahingestellt, ob die bisherige Beweisaufnahme zu einer Feststellung dieses Inhalts ausreiche oder eine weitere Beweiserhebung geboten sein würde, und bestätigt die Abweisung der Klage aus dem Grunde, weil nicht festgestellt werden könne, daß die Kläger durch den Übertritt in den Staatsdienst geschädigt worden seien. Dabei unterscheidet es zwischen dem Falle, daß die Kläger beim Verbleiben im städtischen Dienste an den Vorteilen der im September 1909 beschlossenen, am 1. Oktober 1909 in Kraft getretenen neuen Befoldungsordnung teilgenommen haben würden, und dem anderen, daß sie von diesen Vorteilen ausgeschlossen worden wären. Für den letzteren Fall verneint das Berufungsgericht einwandfrei eine Schädigung der Kläger. Für den ersteren rechnet es selbst mit einer solchen Schädigung, erklärt dies aber für unerheblich, weil nach Lage der Sache anzunehmen sei, daß die Kläger beim Verbleiben im städtischen Dienste von der in der

neuen Besoldungsordnung vorgesehenen Aufbesserung der Gehälter ausgeschlossen worden wären. Das Berufungsgericht hält eine solche Ausschließung für zulässig und trägt auch kein Bedenken, zuzulassen, daß sich die Beklagte zur Abwendung des auf Drohung und arglistige Täuschung ihrerseits gegründeten Schadenersatzanspruchs auf die Möglichkeit der Ausschließung beruft. Beides ist jedoch zu beanstanden.

In der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, daß den nicht-richterlichen Beamten ein Anspruch auf Bewilligung von Gehaltszulagen, die nach Zurücklegung einer gewissen Dienstzeit gewährt werden, nicht zusteht, weshalb sie auch einzelnen Beamten einer Beamtenklasse, für die sie in der Besoldungsordnung vorgesehen sind, verweigert werden können, wenn ihr Verhalten dazu Anlaß gibt. Aufbesserungen, die auf einer allgemeinen Gehaltserhöhung beruhen, sind jenen Zulagen nicht völlig gleichzustellen. Die sog. Alterszulagen beruhen auf dem Gedanken, daß der Beamte ein höheres Gehalt erhalten soll, wenn er längere Zeit pflichtgemäß gedient hat. Dem entspricht die Verfassung der Zulage, falls die Pflichtmäßigkeit des Verhaltens des Beamten Bedenken unterliegt. Eine allgemeine Aufbesserung der Gehälter hat andere Grundlagen, insbesondere die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Beamten einer Klasse gleichmäßig treffen, und läßt sich deshalb mit dem Verhalten der einzelnen Beamten nicht in Beziehung setzen. Wenn also auch, zumal in Rücksicht auf § 11 der neuen Besoldungsordnung, davon ausgegangen werden muß, daß ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf das erhöhte Gehalt (ebenso wie gemäß § 4 ebenda auf Gehaltszulagen) den Klägern nicht schon mit dem Erlasse der neuen Besoldungsordnung zugestanden haben würde<sup>1</sup>, so wäre es doch unzulässig gewesen, diese Besoldungsordnung für die Beamtenklasse, der die Kläger angehörten, in Kraft zu setzen, davon aber die Kläger und andere einzelne dieser Klasse angehörige Beamte auszunehmen. Das wäre aber hier der Fall gewesen. Denn die Kategorie der Polizeiergeanten erster Klasse, wozu die Kläger gehörten, findet sich in der neuen Besoldungsordnung ebenso wie in der alten, und es wird auch nicht etwa behauptet, daß beim Verbleiben der Kläger und ihrer ebenfalls gegen die Beklagte Ansprüche erhebenden Genossen im Dienste der Stadt die ganze Klasse von einer Gehaltsaufbesserung ausgeschlossen worden wäre. Auf eine unzulässige Maßregel kann sich die Beklagte aber hier nicht berufen, wenn es sich darum handelt, ob den Klägern durch den Übertritt in den Staatsdienst ein Schaden entstanden ist.

<sup>1</sup> Siehe jedoch jetzt §§ 11, 12 des Gef., betr. das Dienstverkommen der unmittelbaren Staatsbeamten, v. 7. Mai 1920 (GS. S. 189) und § 1 des Gef., betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, v. 8. Juli 1920 (GS. S. 383).

Der Beklagten müßte aber selbst die Berufung auf eine an sich zulässige Ausschließung der Kläger von den Vorteilen der neuen Befolbungsordnung versagt werden, da sie damit nach Lage der Sache nichts anderes geltend machen würde, als daß sie die Kläger gegebenenfalls durch diese Ausschließung dafür bestraft haben würde, daß sie sich nicht durch die vom Berufungsgericht unterstellte unzulässige Einwirkung mit Drohung und Täuschung zum Übertritt in den Staatsdienst hätten bestimmen lassen. Es wäre dies nur eine Fortsetzung des der Beklagten zur Last gelegten unlauteren Verhaltens gewesen, und die Berufung hierauf muß um so mehr für unzulässig erachtet werden, als, wie sich aus dem dritten Beschlusse des Magistrats vom 22. Juni 1909 ergibt, die Ausschließung von jeder Gehaltsaufbesserung (ebenso wie von jeder Gehaltszulage) selbst den Gegenstand einer Drohung bildete. Daß die Beklagte ein Interesse daran hatte, sich der für sie überflüssig gewordenen Beamten zu entledigen, kann an der rechtlichen Beurteilung nichts ändern. Auch die Billigkeitsermäßigungen des Berufungsgerichts treffen nur unvollkommen zu. Es übersieht, daß die Beklagte die Kläger und ihre Genossen dadurch hätte befriedigen können, daß sie bei ihrer Zusicherung, für Gehaltsunterschiede einzustehen, die kommende Befolbungsordnung berücksichtigt hätte, statt ihr Kommen zu verschweigen. Von berechtigter Notwehr, wie das Berufungsgericht meint, kann ohnehin keine Rede sein. Nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts muß also bei der Beurteilung der Klagenprüche davon ausgegangen werden, daß die Kläger durch den Übertritt in den Staatsdienst geschädigt worden sind.